

Höhere Fachschule für Technik: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. November 2011, RRB Nr. 2011/2450

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Die künftige Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM) und ihre Trägerschaft ..	6
2.1 Höhere Fachschule Technik Mittelland AG	6
2.2 Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland.....	6
2.3 Angebote und Standorte der HFTM	6
2.4 Organisation.....	7
2.5 Realisierungsplan	7
2.6 Nutzenaspekte	7
3. Personelle Auswirkungen.....	7
3.1 Anstellungsbedingungen	7
3.2 Berufliche Vorsorge	8
4. Finanzielle Auswirkungen	8
4.1 Grundsätze	8
4.2 Studiengebühren	8
4.3 Kantonsbeitrag	9
4.3.1 Jährlicher Pauschalbeitrag	9
4.3.2 Finanzierungsmechanismus	9
4.3.3 Reserven	9
4.4 Planrechnung und Kostenvergleich.....	9
4.4.1 Planrechnung	9
4.4.2 Aktivierte Anlagen und Geräte	11
4.4.3 Nicht aktivierte Anlagen und Geräte	11
4.4.4 Ersatz- und Neuanschaffungen.....	11
4.4.5 Räumlichkeiten	11
4.4.6 Informatik.....	11
4.5 Berufliche Vorsorge	11
5. Einmalige Transferkosten.....	11
6. Auswirkungen auf Leistungsauftrag und Globalbudget Berufsschulbildung.....	12
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12
8. Rechtliches.....	13
9. Antrag.....	13
10. Beschlussesentwurf	15

Anhang/Beilagen

- Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG
- Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland
- Statuten der HFT Mittelland AG
- Statuten des Fördervereins der HFT Mittelland

Kurzfassung

Die heute als Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen geführte Höhere Fachschule für Technik HFT Grenchen zählt rund 160 Studierende. Sie soll nun mit zwei Berner Schulen desselben Typs in Biel (HFT Biel, HFE Biel) zu einer neuen Institution unter privater Trägerschaft zusammengeführt werden. Eine entsprechende Absichtserklärung haben die Regierungen der Kantone Solothurn und Bern am 20. April 2010 beschlossen. Die Vorarbeiten sind erfolgreich verlaufen. Die private Trägerschaft unter dem Namen Höhere Fachschule Technik Mittelland AG mit Sitz in Grenchen ist gegründet. Der Übergang soll am 1. August 2012 erfolgen.

Vorgesehen ist, dass die neue Schule die Lehrgänge der bisherigen drei Höheren Fachschulen für Technik weiterführt und weiterentwickelt. Geplant ist die Führung aller berufsbegleitenden Studiengänge HF (Fachrichtungen Elektrotechnik, Systemtechnik, Maschinenbau, Informatik) im BBZ in Grenchen und aller vollzeitlichen Lehrgänge (Fachrichtungen Maschinenbau, Systemtechnik, Informatik) in Biel. Das Interesse der regionalen Industrie an der neuen Schule und der Beteiligung an der Trägerschaft ist erfreulich gross.

Wie bisher soll die Höhere Fachschule für Technik Bestandteil des Globalbudgets und Leistungsauftrages Berufsschulbildung (Produktgruppe Höhere Fachschulen) sein. Aufgrund der Projektarbeiten ist zu erwarten, dass dem Kanton Solothurn (unter Berücksichtigung auch der bisher nicht dem GB Berufsschulbildung verrechneten Kosten, z.B. Miete) keine Mehrkosten entstehen. Die Überführung der HFT in die neue Institution eröffnet aber bessere Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Schule, insbesondere zur noch besseren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und für das verstärkte Engagement der regionalen Industrie zur Führung der Schule. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der benötigten qualifizierten Fachkräfte für die Industrie der Region geleistet werden.

Der Kantonsrat hat das Berufsbildungsgesetz am 23. August 2011 mit § 25 Absatz 4 ergänzt. Demnach kann der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen. Der entsprechende Übertragungsvertrag und die interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Bern sollen nun genehmigt und der Regierungsrat soll mit dem Vollzug beauftragt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Übertragung des Betriebs der Höheren Fachschule für Technik an die HFT Mittelland AG.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. April 2010 (RRB Nr. 2010/705) haben wir die Absicht zur Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern betreffend den Höheren Fachschulen für Technik (HFT) in Grenchen und Biel (HFT Grenchen, HFT Biel, Höhere Fachschule Elektronik HFE Biel) erklärt und die entsprechenden Planungs- und Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Veranlasst wurde dies durch Projektarbeiten, welche von den für die Berufsbildung zuständigen Ämtern der beiden Kantone im Frühjahr 2008 gestartet wurden und unter Einbezug der betroffenen Schulen zum Schluss kamen, dass die vollständige Zusammenführung der heute bestehenden drei Höheren Fachschulen für Technik in Grenchen und Biel unter einer privaten Trägerschaft die beste der geprüften Optionen darstellt.

Die weiteren Projektarbeiten verliefen planmässig. Das Interesse der regionalen Industrie an diesem Vorhaben ist erfreulich gross, so dass Anfang Juni 2011 unter dem Namen Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG eine Trägerschaft in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden konnte. Rund 40 Unternehmen haben Aktien gezeichnet, zehn weitere Firmen beteiligen sich an einem Förderverein. Zusammen sind bisher rund 230'000 Franken als Aktienkapital oder Förderbeitrag zugesichert worden.

Die Einbindung der regionalen Industrie in die Trägerschaft und die Führung der Schule hat insbesondere den Zweck, den notwendigen Praxisbezug der Schule wie auch die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Industrie zu sichern. Insbesondere für die berufsbegleitenden Studiengänge ist dies sehr wichtig, was erwarten lässt, dass die in den letzten Jahren stagnierenden oder gar rückläufigen Studierendenzahlen wieder erhöht werden können.

Aufgrund des komplementären Angebotes der bisherigen Schulen gibt es durch diesen Zusammenschluss keinen Leistungsabbau. Vielmehr sollen Angebot, Qualität und Kosteneffizienz verbessert werden. Die Vollzeitstudien sollen künftig in Biel und die berufsbegleitenden Studiengänge im BBZ in Grenchen geführt werden.

Es ist vorgesehen, dass die neue Schule die Lehrgänge der bisherigen drei Höheren Fachschulen für Technik weiterführt und weiterentwickelt. Geplant ist die Führung aller berufsbegleitenden Studiengänge HF (Fachrichtungen Elektrotechnik, Systemtechnik, Maschinenbau, Informatik) im BBZ in Grenchen und aller vollzeitlichen Lehrgänge (Fachrichtungen Maschinenbau, Systemtechnik, Informatik) in Biel.

Mit unserer Botschaft ‚Zusammenführung Höhere Fachschule für Technik: Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung‘ vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1156) haben wir dem Kantonsrat das Vorhaben dargelegt und eine Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes vom 3. September 2008 beantragt, wonach der Regierungsrat explizit ermächtigt werden sollte, die Führung von Höheren Fachschulen Dritten zu übertragen. Der Kantonsrat hat am 23. August 2011 dem Antrag in abgeänderter Form zugestimmt. Gemäss dem eingefügten § 25 Absatz 4 kann der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen. Entsprechend ist ein Beschluss des Kantonsrates einzuholen.

Die Kantone Bern und Solothurn sollen nun untereinander eine Vereinbarung treffen und mit der künftigen Trägerin je einen Vertrag zur Übertragung ihrer höheren Fachschulen, vorerst be-

fristet vom 1. August 2012 bis 31. Dezember 2016, sowie je einen Leistungsvertrag für die Jahre 2012 bis 2015 abschliessen.

2. Die künftige Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM) und ihre Trägerschaft

2.1 Höhere Fachschule Technik Mittelland AG

Die Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (HFTM-AG) wurde am 7. Juni 2011 als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Grenchen mit einem Aktienkapital von 186'000 Franken gegründet. Dadurch wird die Schule von Steuern befreit, darf jedoch zugleich den Aktionären keine Dividende ausschütten.

Bei den Aktionären der Schule handelt es sich um Unternehmen und Verbände der Region sowie um Privatpersonen. Die beiden Kantone Bern und Solothurn zeichnen keine Aktien.

Der Verwaltungsratspräsident der Schule ist Felix Kunz, Inhaber der Sokutec GmbH, Solothurn. Insgesamt setzt sich der Verwaltungsrat aus neun Personen zusammen.

2.2 Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland

Unter dem Namen Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland (FV-HFTM) wurde ebenfalls am 7. Juni 2011 ein gemeinnütziger Verein nach ZGB mit Sitz in Grenchen gegründet. Das Kapital des Vereins beträgt zum Gründungszeitpunkt 47'000 Franken.

Das Ziel des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der HFTM zur Deckung der Betriebskosten, die Sicherstellung der finanziellen Mittel zur konsequenten Förderung, den Aufbau und Ausbau der HFTM sowie die Mitwirkung im Verwaltungsrat der HFTM-AG.

2.3 Angebote und Standorte der HFTM

Der Hauptsitz der Aktiengesellschaft liegt in Grenchen. Die HFTM führt die bisherigen Angebote an den beiden Standorten in Biel und Grenchen weiter. Die allfällige Aufhebung eines bestehenden bzw. die Inbetriebnahme eines neuen Standorts während des gültigen Leistungsvertrags muss von der HFTM-AG mit den beiden Kantonen vorgängig abgestimmt werden.

Am Standort in Biel (Quellgasse 10) werden die Vollzeitstudien angeboten. Der Start der Studiengänge findet jeweils im Oktober statt. Am Standort in Grenchen (BBZ, Sportstrasse 2) werden die Teilzeit-Studiengänge geführt. Diese starten jeweils im April. Der Studiengang am bisherigen Standort der HF Elektrotechnik in Biel (Wasenstrasse 5) wird nach Grenchen verlagert.

Die Angebote der HFTM werden mit Leistungsverträgen mit den Kantonen festgelegt. Der Schule steht es grundsätzlich frei, zusätzliche Leistungen ausserhalb des Vertrags anzubieten (u. a. Weiterbildungen). Diese müssen jedoch selbsttragend sein und dürfen nicht durch öffentliche Gelder finanziert werden.

Die Leistungserbringung der HFTM-AG wird von den beiden Partnerkantonen über die folgenden Grundlagen festgelegt und gesteuert:

- Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn
- Übertragungsvertrag
- Budgetverhandlungen
- Reporting/Controlling

2.4 Organisation

Die Gremien der Aktiengesellschaft entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Verwaltungsrat der HFTM-AG ist der Verhandlungspartner der kantonalen Behörden. Der Übertragungsvertrag und der Leistungsvertrag werden zwischen dem Verwaltungsrat und den kantonalen Behörden abgeschlossen.

Die Organisation und Leitung der Schule liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Er wählt die Schulleitung, überträgt und überwacht die Geschäftsführung.

Die Stelle des Schulleiters wird nach positivem Entscheid der Regierungen durch den Verwaltungsrat öffentlich ausgeschrieben. Die zuständigen Amtsleiter werden bei der Wahl konsultativ einbezogen. Die neue Schulleitung ist dann für die Besetzung der Stellen mit den bisherigen Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Revision der Rechnung wird an eine von der Generalversammlung gewählte Treuhandgesellschaft übertragen. Der Revisionsbericht wird den zuständigen Amtsleitern zur Kenntnisnahme zugestellt. Den kantonalen Behörden steht ein Einsichtsrecht in die Buchführung offen. Die Amtsleiter aus Bern und Solothurn stimmen sich vor der Einsichtnahme untereinander ab.

2.5 Realisierungsplan

Die Vorbereitungsarbeiten zur Realisierung der Fusion sind weitgehend abgeschlossen. Die Aktiengesellschaft und der Förderverein wurden am 7. Juni 2011 gegründet. Die operative Inbetriebnahme der HFTM soll nach dem folgenden Terminplan erfolgen:

- | | |
|---|----------------|
| - Entscheid Regierungen der Kantone Bern und Solothurn | November 2011 |
| - Entscheid Kantonsrat Solothurn | Januar 2012 |
| - Unterzeichnung Übertragungsvertrag und Leistungsvertrag | Februar 2012 |
| - Operativer Start der HFTM | 1. August 2012 |

2.6 Nutzenaspekte

Aus Sicht des Kantons hat die Übertragung der HFT Grenchen an eine private Trägerschaft insbesondere den Vorteil, dass die Verankerung der Schule in der Region durch den Einbezug der ansässigen Unternehmen in der Trägerschaft sichergestellt ist und sich die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften noch stärker auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft ausrichten kann. Zudem wird die Schule über einen Pauschalbeitrag finanziert. Die Träger der Schule haben daher einen starken Anreiz, die Leistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen und eine hohe Qualität der Ausbildungsangebote zu garantieren.

3. Personelle Auswirkungen

3.1 Anstellungsbedingungen

Die bisherigen Arbeitsverträge der Mitarbeitenden werden in neue Arbeitsverträge nach OR überführt. Die neuen Anstellungsbedingungen orientieren sich an den bisherigen Regelungen. Die Ausarbeitung des neuen Anstellungsreglements erfolgt durch eine tripartite Kommission nach positivem Entscheid der beiden Regierungen. Das Reglement muss von den kantonalen Behörden genehmigt werden. Die Überführung der bestehenden Arbeitsverträge soll auf den 1. August 2012 erfolgen. Bis Ende April 2012 sollen das Anstellungsreglement genehmigt und die Mitarbeitenden der HFT Grenchen im Besitz des neuen Anstellungsvertrages sein.

Von der Überführung sind im Kanton Solothurn 15 Personen betroffen, im Kanton Bern sind es 34 Personen.

3.2 Berufliche Vorsorge

Die bisherigen Regelungen der Beruflichen Vorsorge werden, sofern die Verwaltungskommissionen der Pensionskassen zustimmen, vorderhand weitergeführt. Die HFTM-AG schliesst dazu mit den drei involvierten Pensionskassen entsprechende Anschlussverträge ab. Neu eintretende Mitarbeitende werden nach dem Sitz ihrer Haupttätigkeit in eine der bestehenden Pensionskassenlösungen integriert. Die Risiken einer finanziellen Unterdeckung der bestehenden Pensionskassen werden durch die Kantone weiterhin übernommen.

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft wird gleichzeitig beauftragt, einen Vorschlag zur Überführung der Mitarbeitenden in eine neue, einheitliche Vorsorgelösung zu erarbeiten. Über die künftige Vorsorgelösung ist innerhalb der Frist des Leistungsvertrags, d. h. innert drei Jahren, zu entscheiden. Die tripartite Kommission soll dafür die Entscheidungsgrundlagen liefern. Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der künftigen Vorsorgelösung zuständig.

Es wurden diesbezüglich bereits recht umfangreiche Abklärungen mit den Pensionskassen der Kantone Bern und Solothurn und unter Beizug eines spezialisierten Büros getroffen, wobei die Vor- und Nachteile des Anschlusses aller Mitarbeitenden an die Bernische Pensionskasse BPK, die Solothurnische Pensionskasse Solothurn PKSO und an eine privatrechtliche Sammelstiftung geprüft wurden. Im Fall der BPK ist insbesondere das geltende Leistungsprimat nachteilig, im Fall der PKSO werden der relativ tiefe Deckungsgrad und die relativ hohen Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ungünstig eingeschätzt, in beiden Fällen werden die guten Leistungen mit Staatsgarantie gewürdigt. Eine Lösung mit Anschluss an eine Sammelstiftung lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen, da Leistungen und Kosten vom noch zu definierenden Vorsorgeplan abhängen. Vorteilhaft wären hier die Möglichkeit der flexiblen Ausgestaltung des Vorsorgeplans und der Umstand, dass künftig keine Sanierungsbeiträge zu leisten sind.

Für die Ausfinanzierung der Mitarbeitenden der HFT Grenchen aus der PKSO (Schliessung der Deckungslücke) haben wir zu Lasten der Staatsrechnung 2010 bereits eine Rückstellung von 3,8 Mio. Franken getätigt.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Grundsätze

Das primäre Ziel der Fusion ist die Stärkung des Ausbildungsangebots in der Region beziehungsweise die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit qualifizierten Fachkräften. Die aufgrund der Fusion identifizierten Synergiepotenziale sollen ausgeschöpft und zur Weiterentwicklung der Schule eingesetzt werden.

Die Finanzierung der HFTM erfolgt aus Studiengebühren, Beiträgen aus der Fachschulvereinbarung für ausserkantonale Studierende, Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten, Verkaufserlösen sowie pauschalen Beiträgen der Kantone Bern und Solothurn.

4.2 Studiengebühren

Es sind die folgenden persönlichen Studiengebühren vorgesehen:

- Vollzeit-Studien: 1'800 Franken / Semester
- Teilzeit-Studien: 1'500 Franken / Semester

Eine Anpassung der Tarife ist mit den kantonalen Behörden vorgängig abzustimmen. Die Obergrenze beträgt 3'000 Franken pro Semester.

4.3 Kantonsbeitrag

4.3.1 Jährlicher Pauschalbeitrag

Die Kantone Bern und Solothurn richten der HFTM-AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag aus.

Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planrechnung der HFTM. Im Einzelnen werden die folgenden Kriterien zur Berechnung des Pauschalbeitrags berücksichtigt:

- die Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und dem stipendienrechtlichen Wohnsitz nach Fachschulvereinbarung zum Zeitpunkt des Eintritts und
- die Nettokosten je Kostenträger (Vollzeit / Teilzeit). Die Nettokosten ergeben sich anhand der Aufwands- minus der Ertragspositionen, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag anfallen.

Der Pauschalbeitrag für den Kanton Solothurn ergibt sich damit aus der Summe der nachfolgenden Ergebnisse:

- Kantonaler Pauschalbeitrag für Vollzeit-Studien = Anzahl Vollzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium.
- Kantonaler Pauschalbeitrag für Teilzeit-Studien = Anzahl Teilzeit-Studierende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium.

Der zukünftige finanzielle Aufwand der beiden Kantone zur Unterstützung der HFTM entspricht dem bisherigen Aufwand. Die Zusammenführung der bisherigen Institutionen zur HFTM verursacht keine Mehrkosten.

4.3.2 Finanzierungsmechanismus

Der kantonale Beitrag wird halbjährlich (jeweils am 1. Januar und 1. Juli) ausbezahlt.

Der pauschale Finanzierungsbeitrag wird für die Dauer des Leistungsvertrags jährlich überprüft und bei einer Abweichung der Anzahl Studierenden von plus / minus 10 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Plan neu verhandelt. Der nicht von der Abweichung betroffene Kanton ist in die Verhandlungen einzubeziehen.

4.3.3 Reserven

Die Aktiengesellschaft kann zur Abdeckung des wirtschaftlichen Risikos eine Schwankungsreserve bilden. Die Reserve ist zweckgebunden und ist in der Bilanz separat auszuweisen. Die Zuweisung zu den Reserven ist bis zum Betrag von maximal 1,5 Mio. Franken möglich.

4.4 Planrechnung und Kostenvergleich

4.4.1 Planrechnung

Die Planerfolgsrechnung, Planbilanz und Planmittelflussrechnung sind im Business Plan festgehalten. Die Kantonsbeiträge an die zukünftigen HFTM lassen sich mit den bisherigen Kantonsbeiträgen zusammenfassend wie folgt vergleichen (Angaben in 1'000 Franken):

		Plan 2011				Plan 2012	Delta (2012-2011)
ID	Position	HFT Biel	HFE Biel	HFT Grenchen	Total	HFTM-AG	Total
1	Kantonsbeitrag Bern	3'200	550	0	3'750	4'981	1'231
2	Kantonsbeitrag Solothurn	0	0	2'056	2'056	2'019	-37
3	Total Kantonsbeitrag	3'200	550	2'056	5'806	7'000	1'194
4	Übriger Ertrag (exkl. Kantonsbeiträge)	642	0	1'000	1'642	1'040	-602
5	Gesamtertrag	3'842	550	3'056	7'448	8'040	592
6	Materialaufwand	480	0	230	710	260	-450
7	Personalkosten	2'790	250	2'310	5'350	4'957	-393
8	Miete / Nebenkosten	0	0	296	296	1'425	1'129
9	Übriger Betriebsaufwand	400	120	130	650	350	-300
10	IT Aufwand		100	10	110	151	41
11	Versicherungen	0	0	0	0	20	20
12	Abschreibungen	80	80	80	240	250	10
13	Übriger Aufwand	92	0	0	92	90	-2
14	Rückstellungen	0	0	0	0	400	400
15	Gesamtaufwand	3'842	550	3'056	7'448	7'903	455
16	Gesamtergebnis	0	0	0	0	137	137

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

- Der Kanton Bern bezahlt bisher 3'750'000 Franken für den Betrieb der HFT Biel und der HFE Biel (Basis: Plan 2011).
- Der Kanton Solothurn bezahlt bisher 2'056'000 Franken für den Betrieb der HFT Grenchen (Basis: Plan 2011).
- Insgesamt kosten bisher die Schulen die Kantone 5'806'000 Franken. Gemäss Business Plan 2012 wird die HFTM insgesamt 7'000'000 Franken für die Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsvertrag benötigen. Davon entfallen 4'981'000 Franken auf den Kanton Bern und 2'019'000 Franken auf den Kanton Solothurn.
- Beim übrigen Ertrag handelt es sich vorwiegend um die von den Studierenden bezahlten Kurs- respektive Semestergebühren (982'000 Franken, Budget 2011), um die Beiträge gemäss FSV für ausserkantonale Studierende (632'000 Franken, Budget 2011) sowie um diverse Erträge (28'000 Franken).
- Die Differenz zwischen den bisherigen Kantonsbeiträgen (gemäss Plan 2011) und dem Business Plan lässt sich wie folgt begründen:
 - a. Im Kanton Bern wurden die Miet- und Nebenkosten den Institutionen bisher nicht in Rechnung gestellt. Die HFTM wird zukünftig dem Kanton Bern für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Miete bezahlen (vgl. 4.4.5).
 - b. Die HFTM wird zukünftig eine eigene Informatikinfrastruktur betreiben. Bisher wurden diese Leistungen von der BFH-TI bezogen und über einen Pauschalbetrag abgegolten (dieser Aufwand ist teilweise im übrigen Betriebsaufwand enthalten).
 - c. Die Sachversicherungen wurden bisher vom Kanton getragen und den Institutionen nicht verrechnet. Die HFTM wird zukünftig für den Abschluss der Versicherungen verantwortlich sein.
 - d. Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffungs- und Abschreibungspraxis in den einzelnen Institutionen kann die Position der Abschreibungen nicht mit dem bisherigen Abschreibungsaufwand verglichen werden. Im Business Plan wird mit jährlichen Investitionen von 250'000 Franken pro Jahr gerechnet.
 - e. Aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, das die HFTM zu tragen hat, wird im Businessplan die zweckgebundene Zuweisung zu einer Schwankungsreserve in der Höhe von jährlich 400'000 Franken bis zum maximalen Betrag von 1,5 Mio. Franken vorgesehen.
 - f. Aufgrund der Zusammenführung der bisherigen Institutionen wird, trotz der Weiterführung der bisherigen Angebote, mit Fusionseinsparungen von 100'000 Franken gerechnet. Die Einsparungen sollen durch Optimierungen an den beiden Standorten und das Ausschöpfen von Synergien realisiert werden.

Fazit: Die HFTM verursacht keine zusätzlichen Kosten. Bei der Differenz zwischen den bisherigen zu den zukünftigen Kantonsbeiträgen handelt es sich aus Sicht des Kantons nicht um echte, zusätzliche Kosten, da die zusätzlichen Ausgaben der HFTM (u. a. Miete) wieder vollumfänglich dem Kanton zurückfliessen.

4.4.2 Aktivierte Anlagen und Geräte

Die nach kantonalen Richtlinien aktivierten Anlagen und Geräte, die für den Schulbetrieb gemäss Leistungsvereinbarung erforderlich sind, werden inventarisiert. Das Inventar bildet die Grundlage für die Übertragung der Anlagen und Geräte an die HFTM.

Die Übertragung der Anlagen und Geräte an die HFTM erfolgt kostenlos. In der Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft werden die Anlagen mit dem aktuellen Restwert ausgewiesen.

Der Kanton gewährt der HFTM in der Höhe des Restwertes der Anlagen und Geräte ein zinsloses Darlehen. Das zinslose Darlehen reduziert sich in der Höhe der getätigten Abschreibungen auf den übertragenen Anlagen und Geräte.

4.4.3 Nicht aktivierte Anlagen und Geräte

Nicht aktivierte Sachwerte gemäss der Inventarliste werden inventarisiert und der HFTM kostenlos übertragen.

4.4.4 Ersatz- und Neuanschaffungen

Die Ersatz- und Neuanschaffungen müssen zukünftig von der HFTM mittels des pauschalen Kantonsbeitrags selber finanziert und getragen werden können.

4.4.5 Räumlichkeiten

Die HFTM zahlt dem Kanton für die Benutzung der Räumlichkeiten eine Miete (inkl. Nebenkosten). Die Höhe der Mietkosten berechnet sich unter anderem auf Basis der Fläche, des Ausbaustandards und der Nutzungsart der Räumlichkeiten. Für die Berechnung der Kosten wurde mit dem Partnerkanton ein gemeinsames Mietmodell (entspricht dem für die FHNW angewandten Modell) festgelegt.

4.4.6 Informatik

Die Informatik wird zukünftig von der HFTM selber betrieben. Der Standort Biel wird über eine Verbindung an das Netzwerk am Hauptsitz in Grenchen angeschlossen. Für die Realisierung der Anbindung des Standorts Biel und die Inbetriebnahme der Informatiklösung wird mit einmaligen Kosten von rund 80'000 Franken gerechnet. Der zukünftige Betrieb wird aufgrund der einfacheren Strukturen und der Ausschöpfung von Synergien jedoch weniger kosten als bisher.

4.5 Berufliche Vorsorge

Sofern die Verwaltungskommissionen der betroffenen Pensionskassen den Anschlussverträgen der HFTM zur befristeten Weiterführung der bisherigen Vorsorgelösungen zustimmen, ergeben sich zumindest für die erste Vertragsperiode keine Mehrkosten. Siehe auch Abschnitt 3.2.

5. Einmalige Transferkosten

Die Überführung der bisherigen drei Schulen in die HFTM ist mit einmaligen Transferkosten (2011 / 2012) verbunden. Die Kosten werden je zur Hälfte durch die beiden Standortkantone ge-

tragen. Ausnahme stellen die Gründungskosten der Aktiengesellschaft dar, die bei positivem Realisierungsentscheid vom neuen Träger übernommen werden.

Insgesamt betragen die einmaligen Transferkosten rund 300'000 Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

- Marketing, Kommunikation (u. a. Briefpapier, Visitenkarten, Internet): 80'000 Franken
- Aufbau Informatik: 80'000 Franken
- Dienstleistungen, Integration (u. a. juristische Abklärungen, Reglemente): 70'000 Franken
- Anerkennungsverfahren BBT: 50'000 Franken
- Reserve, Ungeplantes: 20'000 Franken

Die Transferkosten werden je zur Hälfte von den beiden Partnerkantonen getragen. Der Anteil des Kantons Solothurn wird dem Globalbudget Berufsschulbildung belastet.

6. Auswirkungen auf Leistungsauftrag und Globalbudget Berufsschulbildung

Die HFT Grenchen ist heute Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen. Sie ist dem Globalbudget Berufsschulbildung zugeordnet und bildet zusammen mit der Höheren Fachschule Pflege des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales die Produktgruppe 3, Bildung an höheren Fachschulen. Die HFT Grenchen zählt derzeit rund 160 Studierende. Der Aufwand beträgt aktuell rund 3,06 Mio. Franken, der Ertrag rund 1 Mio. Franken, so dass ein Nettoaufwand von rund 2,06 Mio. Franken resultiert (Budget 2011).

Der Beitrag unseres Kantons an die HFTM soll weiterhin Bestandteil des Globalbudgets und Leistungsauftrages Berufsschulbildung, PG 3, sein. Aufgrund der Projektarbeiten und wie oben dargelegt ist zu erwarten, dass dem Kanton Solothurn (unter Berücksichtigung auch der bisher nicht dem GB Berufsschulbildung verrechneten Kosten, zum Beispiel Miete) keine Mehrkosten entstehen, mittelfristig sind gar Einsparungen zu erwarten.

Globalbudget und Leistungsauftrag Berufsschulbildung gelten für die Periode 2010 bis 2012. Für das Jahr 2012 kann die Beauftragung der neuen Trägerschaft mit der Führung der HFT voraussichtlich im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites Berufsschulbildung erfolgen, auch wenn einzelne Kosten (vor allem Raummiete) bisher ausserhalb des Globalbudgets verrechnet wurden. Für die Planung der nachfolgenden Periode sind die Kosten entsprechend zu berücksichtigen. Mit dem jeweiligen Beschluss zum Globalbudget, zu den Produktgruppenzielen und zum Verpflichtungskredit bewilligt der Kantonsrat die finanziellen Mittel für den Leistungsauftrag.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Fusion der Höheren Fachschulen Technik führt zu einer stärkeren Stellung des Ausbildungsangebots auf dem Markt und zu einer überregionalen Wahrnehmung. Das Ausbildungsangebot kann gezielt auf die Bedürfnisse der Unternehmen in der Region ausgerichtet und weiterentwickelt werden.

Das Interesse der ansässigen Unternehmen zur Zeichnung von Aktien der HFTM-AG zeigt zudem, dass die Ausbildung von technischen Fachkräften in der Region ein grosses Bedürfnis ist. Mit der Fusion der Schulen und der privaten Trägerschaft kann die Attraktivität der Region sowohl für die Unternehmen als auch für die Mitarbeitenden nachhaltig gestärkt werden.

8. Rechtliches

Gemäss § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹ kann der Kantonsrat die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen. Wenn die Vorlage von weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35ff. KV).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹ BGS 416.111.

10. **Beschlussesentwurf**

Höhere Fachschule für Technik Mittelland: Übertragung des Betriebs an die HFT Mittelland AG

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2450), beschliesst:

Der Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland und dem Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs der Höheren Fachschule für Technik an die HFT Mittelland AG wird zugestimmt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, Änderungen an Vertrag und Vereinbarung vorzunehmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt, und diese zu kündigen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement Bildung und Kultur (6); KF, VEL, YJP, DK, em, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6); AB, RZ, LB, RD, AG
 BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
 Höhere Fachschule für Technik, Leitung, Sportstrasse 2, 2540 Grenchen
 Erziehungsdepartement des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern
 Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22
 HFT Mittelland AG, c/o Felix Kunz, Sokutec GmbH, Obere Steingrubenstrasse 9, 4500 Solothurn

¹ BGS 416.111.

V E R T R A G

betreffend

Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

zwischen

Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat,

und

der HFT Mittelland AG, mit Sitz in Grenchen, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident, und Herrn Erwin Fischer, Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Gestützt auf § 25 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111), den Kantonsratsbeschluss vom und den Regierungsratsbeschluss vom xxx (RRB xxx) wird Folgendes vereinbart:

1 Grundsatz

- 1.1 Der Kanton Solothurn (nachfolgend Kanton) überträgt der HFT Mittelland AG (nachfolgend HFTM-AG) auf den 1. August 2012 die Führung einer Höheren Fachschule zur Gewährleistung von Bildungsgängen in der Fachrichtung Technik.
- 1.2 Der Kanton Bern beabsichtigt, mit der HFTM-AG einen identischen Übertragungsvertrag abzuschliessen.
- 1.3 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) sind bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.
- 1.4 Die subventionierten Bildungsgänge richten sich nach den Bestimmungen des BBT.

2 Leistungen

- 2.1 Inhalt und Umfang der Aufgabenerfüllung werden im Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) und der HFT Mittelland AG geregelt.

- 2.2 Der Kanton Bern beabsichtigt, mit der HFTM-AG einen identischen Leistungsvertrag abzuschliessen.
- 2.3 Die HFTM-AG kann weitere Angebote zu kostendeckenden Preisen führen.

3 Infrastruktur

- 3.1 Die für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen und Geräte sowie das Mobiliar werden der HFTM-AG vom Kanton übertragen. Der Kanton gewährt der HFTM-AG in der Höhe des Restwertes der Anlagen und Geräte ein zinsloses Darlehen.
- 3.2 Die übertragenen Anlagen und Geräte sowie das Mobiliar werden in einem Inventar festgehalten.
- 3.3 Die aktivierten Anlage und Geräte werden von der HFTM-AG zum Restwert in die Bilanz übertragen.
- 3.4 Die vom Kanton übertragenen Anlagen und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Kantons an Dritte veräussert werden.
- 3.5 Der Kanton vermietet der HFTM-AG die zur Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten. Die Mietkosten und Nebenkosten berechnen sich anhand eines gemeinsam festgelegten Mietmodells. Die fix installierte Informatikinfrastruktur in den Räumlichkeiten wird mit der Miete abgegolten.
- 3.6 Die Bereitstellung der Informatik-Services und der Telefonie erfolgt in der Verantwortung der HFTM-AG. Die dabei anfallenden Kosten sind über die pauschalen Kantonsbeiträge abgedeckt.

4 Personal

- 4.1 Die HFTM-AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die an den bisherigen Höheren Fachschulen für Technik und Elektrotechnik in Biel und Grenchen angestellt waren.
- 4.2 Die Anstellung der Schulleitung und aller Mitarbeitenden erfolgt privatrechtlich gemäss OR.
- 4.3 Die HFTM-AG erarbeitet ein Anstellungs- und Spesenreglement. Die Überführung der bestehenden Anstellungsverhältnisse erfolgt auf den 1. August 2012.
- 4.4 Die bestehenden Regelungen der Beruflichen Vorsorge werden, vorbehältlich der Zustimmung der Verwaltungskommissionen der Pensionskassen, weitergeführt. Dazu schliesst die HFTM-AG entsprechende Anschlussverträge mit den bisherigen Pensionskassen ab. Die Risiken einer finanziellen Unterdeckung der bestehenden Pensionskassen werden durch den Kanton weiterhin übernommen.
- 4.5 Der Verwaltungsrat wird beauftragt, innerhalb der Frist des vorliegenden Vertrags einen Vorschlag für die künftige Regelung der Beruflichen Vorsorge auszuarbeiten. Eine neue Vorsorgelösung darf nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erfolgen.

- 4.6 Das Anstellungs- und Spesenreglement muss dem Departement für Bildung und Kultur zur Genehmigung vorgelegt werden, die Regelung zur Harmonisierung der Beruflichen Vorsorge dem Regierungsrat.
- 4.7 Es gilt der Grundsatz, dass sich die Anstellungsbedingungen sowie die neue Anschlusslösung der Beruflichen Vorsorge möglichst an den bisherigen Regelungen zu orientieren haben.

5 Studienbestimmungen

- 5.1 Die Studienreglemente sind gemäss der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen. Für Studierende am Standort Grenchen gilt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn, insbesondere für das Rechtsmittelverfahren.
- 5.2 Für Studierende am Standort Biel gilt die Gesetzgebung des Kantons Bern.

6 Finanzen

- 6.1 Der Kanton finanziert die Leistungserbringung mit einem jährlichen Pauschalbeitrag.
- 6.2 Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planrechnung der HFTM-AG.
- 6.3 Die Planrechnung basiert auf den Budgetangaben der einzelnen Schulen.
- 6.4 Die Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgt gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom ... zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) anhand der Anzahl der Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und stipendienrechtlichem Wohnsitz sowie der Nettokosten (Aufwand minus Ertrag) nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit).
- 6.5 Der Pauschalbeitrag wird für die Dauer des Übertragungsvertrags jährlich hinsichtlich der Planungsgrundlagen überprüft. Bei einer Abweichung der Anzahl der Studierenden von plus / minus 10 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Plan sowie bei wesentlichen Abweichungen bei den Nettokosten wird neu verhandelt und allenfalls die Pauschale angepasst. Die HFTM-AG und der Kanton Solothurn verpflichten sich, bei Neuverhandlungen den Kanton Bern beizuziehen.
- 6.6 Der kantonale Beitrag wird halbjährlich (jeweils am 1. Januar und am 1. Juli) ausbezahlt.

7 Haftung

- 7.1 Die HFTM-AG schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.
- 7.2 Die HFTM-AG haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

8 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag tritt per 1. August 2012 in Kraft und endet am 31. Juli 2016. 18 Monate vor Ablauf des Vertrags sind neue Vertragsverhandlungen zu führen oder der HFTM-AG mitzuteilen, dass auf den Abschluss einer weiteren Vertragsperiode verzichtet wird.
- 8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Solothurn,

Für den Kanton Solothurn:

Landammann

Staatsschreiber

Grenchen,

Für die HFT Mittelland AG:

Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident

Erwin Fischer, Vizepräsident

Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG)

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Vereinbarung regelt die interkantonale Finanzierung der Höheren Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG). ² Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV)¹ vor (vgl. Art. 1 Abs. 2 FSV).
Fusion	Art. 2 ¹ Die Höhere Fachschule Technik in Biel (HFT Biel), die Höhere Fachschule Elektrotechnik in Biel (HFE Biel) und die Höhere Fachschule Technik in Grenchen (HFT-SO) werden zur Höheren Fachschule Technik Mittelland mit privater Trägerschaft (HFTM-AG) fusioniert. ² Der Geschäftssitz der HFTM-AG ist zum Zeitpunkt der Gründung in Grenchen. ³ Die beiden Schulstandorte Biel (Quellgasse 10) und Grenchen (Sportstrasse 2) bleiben erhalten. Am Standort Biel werden die Vollzeitstudien angeboten, am Standort Grenchen die Teilzeitstudien. Der Schulstandort der HFE Biel wird aufgehoben.
Übertragungsvertrag, Leistungsvertrag	Art. 3 ¹ Die beiden Standortkantone Bern und Solothurn schliessen mit der HFTM-AG je einen Übertragungsvertrag sowie je einen Leistungsvertrag ab. Die wesentlichen Inhalte der Übertragungsverträge beziehungsweise der Leistungsverträge stimmen überein. ² Der Leistungsvertrag regelt die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten. ³ Diese Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Übertragungsverträge aufgelöst werden.
Beiträge gemäss FSV	Art. 4 ¹ Die Abgeltungen für Studierende mit Wohnsitzkanton Bern und für Studierende mit Wohnsitzkanton Solothurn erfolgt nach vorliegenden Bestimmungen. Es sind somit keine weiteren Beiträge gemäss FSV geschuldet. ² Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Bern und Solothurn orientieren sich an der FSV.
Pauschalbeitrag gemäss Vereinbarung	Art. 5 ¹ Die Kantone Bern und Solothurn richten der HFTM-AG einen jährlichen pauschalen Finanzierungsbeitrag auf Basis der Planrechnung aus. Er berechnet sich nach a) der Anzahl der Vollzeit-Studierenden mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton multipliziert mit den Nettokosten für das Vollzeitstudium und b) der Anzahl der Teilzeit-Studierenden mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton multipliziert mit den Nettokosten für das Teilzeitstudium.

¹ BSG 439.17 und BGS 411.263

² Massgebend ist der Wohnsitz nach Fachschulvereinbarung zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

³ Die Berechnung der massgebenden Nettokosten pro Teilzeit- bzw. Vollzeitstudienplatz richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben der Kantone.

Studiengebühren **Art. 6** Die Studiengebühren richten sich für jeden Standort gesondert nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

Aufsicht **Art. 7** Die jeweiligen Standortkantone üben die Aufsicht über die Bildungsgänge auf ihrem Kantonsgebiet aus.

² Im Übrigen richtet sich die Aufsicht der Kantone nach den Bestimmungen des Übertragungs- bzw. Leistungsvertrages.

Geltendes Recht **Art. 8** Für Studierende gilt die Gesetzgebung des Standortkantons, insbesondere für Aufnahmen-, Studien- und Prüfungsbestimmungen sowie für das Rechtsmittelverfahren.

Haftung **Art. 9** Die HFTM-AG haftet ausschliesslich nach Privatrecht.

Schiedsgericht **Art. 10** Die Vertragskantone unterbreiten Streitigkeiten, die sich in der Interpretation oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, dem Urteil eines dreiköpfigen Schiedsgerichts, sofern die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden.

² Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter und die so bezeichneten Personen wählen eine dritte Schiedsrichterin oder einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden; diese Person muss Juristin oder Jurist sein. Können sich die Parteien bei der Wahl dieser Person nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Sitzkantons der HFTM-AG bezeichnet.

³ Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden. Es wendet das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der HFTM-AG an. Die Vertragskantone vereinbaren, das begründete Urteil als endgültig anzuerkennen, sofern nicht innert 30 Tagen seit Eröffnung Klage gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)² beim Bundesgericht erhoben wird.

Schlussbestimmungen **Art. 11** ¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

² Sie dauert bis zum 31. Dezember 2016. Sofern sie nicht ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird, gilt sie auf unbestimmte Dauer. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 3.

Bern,

Regierungsrat des Kantons Bern

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Solothurn,

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Landammann:

Staatsschreiber:

Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG

Statuten

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grenchen gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft ist im Auftrag für die Kantone Solothurn und Bern Trägerin der Höheren Fachschule für Technik. Sie bezweckt die tertiäre Ausbildung von Berufsfachpersonen im Bereich der Technik mit Abschluss als diplomierte Techniker/innen HF. Die Ausbildungsziele richten sich nach den anwendbaren Rahmenlehrplänen, nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über die Berufsbildung und nach den entsprechenden Verordnungen. Zudem bezweckt sie die berufliche Weiterbildung im tertiären Bereich.

Die Gesellschaft kann neben dem gemeinnützigen Hauptzweck gemäss Absatz 1 wirtschaftliche Nebenzwecke verfolgen, wenn diese ausschliesslich der Erreichung des Hauptzweckes dienen.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Erfüllung ihres Zwecks gemäss Absatz 1 an Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung beteiligen, sofern diese ebenfalls gemeinnützig und steuerbefreit sind.

Die Gesellschaft kann auch Grundstücke und Liegenschaften erwerben, veräussern, belasten und vermieten, soweit dies der Erfüllung ihres Hauptzwecks gemäss Absatz 1 dient.

Art. 3 Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 186'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 186 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.--.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Für Namenaktien kann die Gesellschaft auf Ausstellung und Auslieferung von Urkunden für die Aktien verzichten. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen.

Art. 4 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er kann die Führung des Aktienbuches unter seiner Verantwortung einem Dritten im Dienstleistungsauftrag delegieren.

Der Gesellschaft gegenüber gelten nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre oder als Nutzniesser.

Art. 5 Eintragung in das Aktienbuch

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht. Nach Versand der Einladung an die Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Eintragung kann verweigert werden, wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Art. 6 Bezugsrecht

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Art. 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation oder Fusion der Gesellschaft;
- g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwal-

tungsrat sodann einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche gestützt auf Art. 9 Abs. 2 die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Ferner sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Über die Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend und einverstanden sind.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionärin zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Art. 14 Beschlussfassung an der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreibt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 15 Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat setzt sich normalerweise zusammen aus einem Wirtschaftsvertreter, der das Präsidium übernimmt, aus dem Präsidenten eines allfälligen Fördervereins, aus Vertretern der am Aktienkapital beteiligten Industrieverbände (max. 3 Sitze), aus Vertretern der Politik (max. 2 Sitze) und aus Vertretern des Bildungswesens (max. 2 Sitze); ein Anspruch auf Wahl in den Verwaltungsrat besteht aber in keinem Fall.

Art. 16 Oberleitung

Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente der Generalversammlung oder anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten oder übertragbar sind.

Art. 17 Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 18 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Anstellungsreglemente und Weisungen;
- f) die Wahl der Dozenten, der Experten und der Prüfungskommissionsmitglieder;
- g) die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung, wo dies in den vom Verwaltungsrat beschlossenen Reglementen vorgesehen ist;

- h) der Erlass der Aufnahme- und Prüfungsreglemente für Studierende;
- i) die Inkraftsetzung des Studienplanes und der Aus- und Weiterbildungsstrategie;
- j) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 19 Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss, sowie die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 20 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch eines seiner übrigen Mitglieder einberufen, oder wenn ein Mitglied schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse gelten nur dann als zustande gekommen, wenn alle Mitglieder die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.

Art. 22 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem von Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein.

Art. 23 Vergütung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Entschädigung ausgerichtet werden, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Art. 24 Revisionsstelle (bedingt)

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 8 lit. c, d und e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 25 Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften der Art. 662 a ff. OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen von Art. 2 dieser Statuten nach freiem Ermessen.

Art. 26 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss den Art. 736 ff. OR.

Ein nach abgeschlossener Liquidation verbleibender Überschuss kommt zwingend einer oder mehreren Institutionen, resp. einem oder mehreren Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu, die ebenfalls gemeinnützig und steuerbefreit sind. Eine Auszahlung an die Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Art. 27 Bekanntmachungen und Publikationsorgan

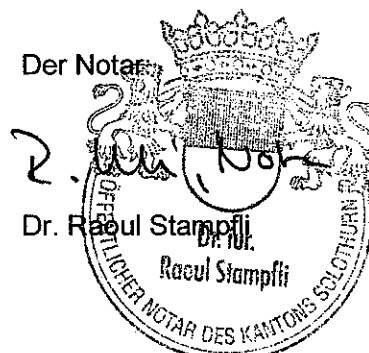
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Dr. Raoul Stampfli, beglaubigt, dass die vorliegenden Statuten an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2011 angenommen worden sind und die geltenden Statuten der Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG darstellen.

Solothurn, 5. Juli 2011

Der Notar



Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland

STATUTEN

I. NAME und ZWECK des VEREINS

Artikel 1 Name , Sitz

Unter dem Namen

Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB. Der Sitz ist in Grenchen.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die finanzielle Unterstützung der Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (im Folgenden: HFTM-AG) als Trägerin der Höheren Fachschule für Technik Mittelland (im Folgenden: HFTM), und zwar
 - o für die Deckung der Betriebskosten der HFTM,
 - o für die allfällige Finanzierung von Investitionen der HFTM und
 - o für die eine konsequente Förderung sowie den Auf- und Ausbau der HFTM;
- die Mitwirkung im Verwaltungsrat der HFTM-AG.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die einen Bezug zur beruflichen Aus- und Weiterbildung haben, insbesondere Unternehmen.

Artikel 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Artikel 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 7 Gönnerbeiträge

Von Unternehmen wird zusätzlich ein einmalig oder periodisch anfallender Gönnerbeitrag erwartet, der ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Die Höhe wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand separat vereinbart.

Artikel 9 Austritt

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, und zwar unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf ein Jahresende.

Artikel 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION**Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 13 Einberufung der Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar innert 6 Monaten seit Ende des Rechnungsjahres.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Artikel 14 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht und nur durch ein anderes Mitglied möglich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Artikel 15 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 16 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- b.) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f.) Änderung der Statuten
- g.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- h.) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- i.) Erledigung aller weiteren ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte

B. Der Vorstand

Artikel 17 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Artikel 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Kassier.

Artikel 19 Vertretung im Verwaltungsrat der HFTM-AG

Der Vorstand bestimmt die Person, die den Verein im Verwaltungsrat der HFTM-AG vertritt. Sie muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Artikel 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Artikel 21 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Vorstandsbeschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

- a. Leitung des Vereines
- b. Vertretung des Vereines nach aussen
- c. Geschäftsführung im Rahmen des Budgets
- d. Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- g. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Abschluss von Vereinbarungen betreffend Gönnerbeiträge

C. Die Revisoren**Artikel 25 Wahl der Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Artikel 26 Aufgabe der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste endet am 31.12.2011.

Artikel 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu.

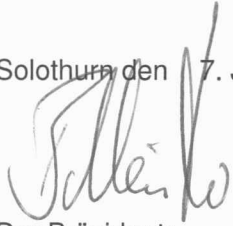
Ein allfälliges Reinvermögen ist der HFTM-AG zuzuwenden, sofern diese dann noch Trägerin der HFTM ist, und sonst einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmet.

Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2011 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Solothurn den 7. Juni 2011


Der Präsident:


Der Aktuar: